

# Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan

## Nr. 55, 2. Änderung der Gemeinde Gettorf

### „Isarnwohld Schule“



#### Auftraggeber:

GEMEINDE GETTORF

z. Hd. Herr Münster

Karl-Kolbe-Platz 1

24214 Gettorf

Großharrie, 30. Oktober 2024

#### Auftragnehmer und Bearbeitung:

bioplan

Hammerich, Hinsch & Partner | Biologen & Geographen PartG

**BIOPLAN** Hammerich, Hinsch & Partner,

**Biologen & Geographen PartG**

Dorfstr. 27a

24625 Großharrie

Tel. (Zentrale): 04394 - 9999 000

E-Mail (Zentrale): [info@bioplan-partner.de](mailto:info@bioplan-partner.de),

[www.bioplan-partner.de](http://www.bioplan-partner.de)

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch,

Dipl.-Geogr. Janne Nebelung

## Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan

### Nr. 55, 2. Änderung der Gemeinde Gettorf

#### „Isarnwohld Schule“

1	Veranlassung und Aufgabenstellung .....	3
2	Ergebnis .....	4
3	Fazit und Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen .....	4
4	Literatur .....	5
5	Anhang .....	6
5.1	Fotodokumentation .....	6

#### Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Ausschnitt der Planzeichnung B-Plan Nr. 55, 2. Änderung (Quelle: BCS; Stand: 09/2022).....	3
Abbildung 2: Innerhalb des Geltungsbereichs befindliche Eiche (Foto: H. Moede) .....	6

# 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Planungsanlass ist, dass die Gemeinde Gettorf durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55, 2. Änderung, neben den Erweiterungsmöglichkeiten für die Schulentwicklung der Isarnwohld Schule auch die Möglichkeit für den Neubau einer Sporthalle schaffen möchte.

Um den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG Rechnung zu tragen, wurde das Büro BIOPLAN PARTG mit einer Erfassung und Beurteilung des sich innerhalb des Plan- gebiets befindlichen Baumes beauftragt (vgl. Planzeichnung Abbildung 1).

Die Höhlenbaumerfassung wurde am 15.10.2024 durchgeführt.

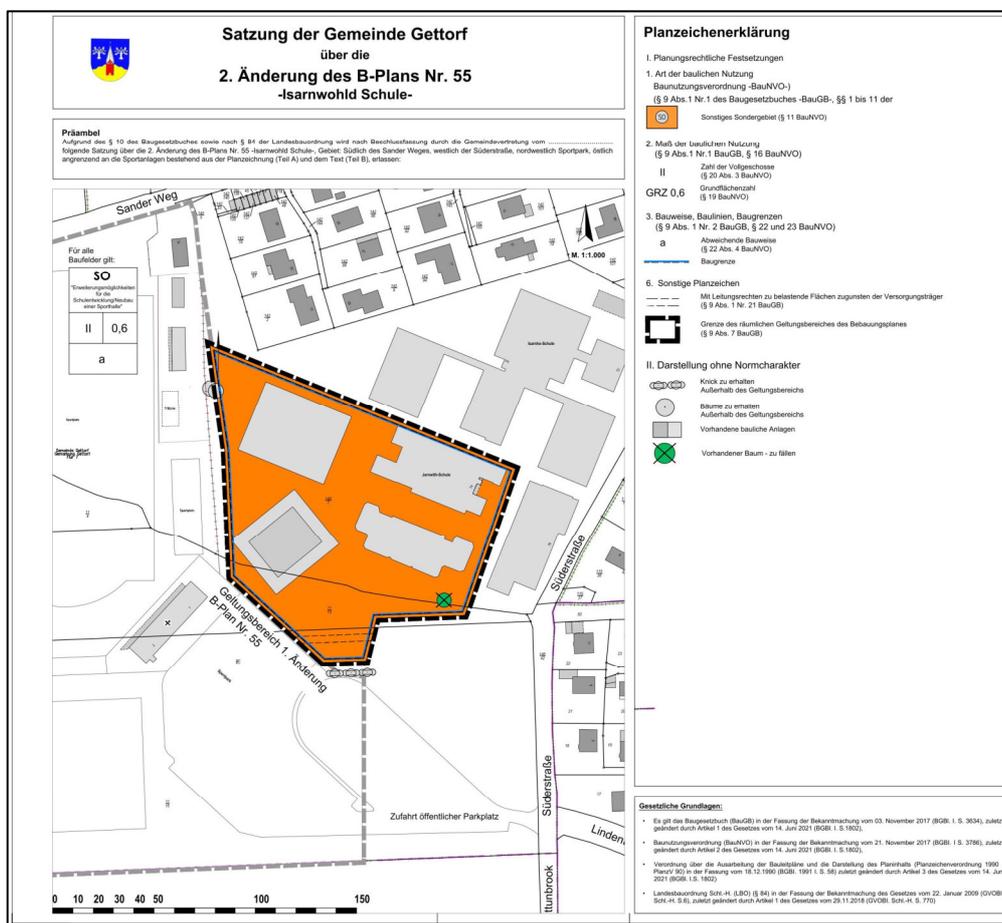


Abbildung 1: Ausschnitt der Planzeichnung B-Plan Nr. 55, 2. Änderung (Quelle: BCS; Stand: 09/ 2022)

## 2 Ergebnis

Bei dem sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 55, 2. Änderung, befindlichen Baum handelt es sich um eine Eiche (*Quercus robur*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 85 cm in 1 m Höhe (vgl. Abbildung 2).

Bei der Begutachtung ergab sich kein artenschutzrechtlicher Befund im Hinblick auf das Vorhandensein von quartiergeeigneten Strukturen und einem Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln der Gilde der Höhlenbrüter und den Eremiten.

Der Baum kann potenziell eine regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten der Vögel der Gilde der Gehölzbrüter darstellen. Grundsätzlich sind zur Vermeidung des Zugriffsverbots nach § 44 (1) S. 1 (Tötungsverbot) aus diesem Grund alle Gehölzrodungen/Baumfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen (**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1**). Darüber hinaus ist ein Einzelbaumersatz (**nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1**) erforderlich.

## 3 Fazit und Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Der innerhalb des Geltungsbereichs im B-Plangebiet Nr. 55, 2. Änderung, befindliche Baum weist keine Strukturen auf, die von Fledermäusen potenziell als Wochenstuben- oder Winterquartier genutzt werden können. Auch das (aktuelle) Vorkommen von Brutvögeln der Gilde der Höhlenbrüter und den Eremiten kann ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit ergibt sich für die Brutvögel der Gilde der Gehölzbrüter.

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die im Folgenden genannt werden:

1. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1 - Bauzeitenregelung für Brutvogelgilde der Gehölzbrüter:** Die Fällung ist nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres (d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen.
2. **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1 - Einzelbaumersatz für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter (inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbo-denbrüter):** Für den Verlust der Eiche innerhalb des Geltungsbereichs ist zum fortgesetzten

Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Gehölzbrüter eine orts- und zeitnahe Neupflanzung von zwei heimischen Laub- oder Obstbäumen mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 16 – 28 cm vorzunehmen.

**Fazit: Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung und bei Umsetzung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme sind die Zulassungsvoraussetzungen für das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben.**

## 4 Literatur

BUILDING COMPLETE SOLUTIONS (2022): Vorentwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Isarnwohld Schule“ der Gemeinde Gettorf Kreis Rendsburg-Eckernförde. Lübeck

## 5 Anhang

### 5.1 Fotodokumentation



Abbildung 2: Innerhalb des Geltungsbereichs befindliche Eiche (Foto: H. Moede)